



Mindestangaben auf Rechnungen

Um den Vorsteuerabzug zu berechtigen, müssen Rechnungen gemäß § 14 UStG folgende Angaben enthalten:

1. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
3. Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
4. Ausstellungsdatum der Rechnung
5. Fortlaufende Rechnungsnummer
6. Zeitpunkt der Leistung
7. Menge/Umfang und Art der Leistung (genaue Bezeichnung)
8. Netto-Entgelt der Leistung (ggf. aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)
9. Umsatzsteuersatz, der auf die Netto-Entgelte entfällt
10. Umsatzsteuerbetrag, der auf die Netto-Entgelte entfällt

Für Kleinbetragsrechnungen, bis zu einem Rechnungsbetrag von 250 Euro, gibt es Erleichterungen. Es müssen lediglich die folgenden Angaben enthalten sein:

1. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Ausstellungsdatum der Rechnung
3. Menge/Umfang und Art der Leistung (genaue Bezeichnung)
4. Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Leistung in einer Summe (ggf. aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)
5. Umsatzsteuersatz, der auf die Netto-Entgelte entfällt

In besonderen Fällen müssen zusätzliche Angaben auf Rechnungen enthalten sein. Dies betrifft unter anderem die folgenden Fälle:

- Leistungen an ausländische Unternehmer
- Umsätze nach § 13b UStG (z.B. für Leistungen eines Bauunternehmers an einen anderen Bauunternehmer)
- Verkauf von Gebrauchtwagen nach § 25a UStG
- Steuerfreie Leistungen
- Kleinunternehmer nach § 19 UStG

Sprechen Sie uns bei Zweifelsfragen gerne an, wir zeigen Ihnen, wie die Rechnung zu gestalten ist, damit der Vorsteuerabzug gewahrt bleibt.